



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis
1802**

Crone, Walter

Hildesheim, 1914

2. Teil. Die innere Politik Franz Egons im Bistum Hildesheim

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

Zweiter Teil.

Die innere Politik Franz Egons im Bistum Hildesheim.

Das Hochstift Hildesheim umfaßte ungefähr 54 geographische Quadratmeilen. In ihm befanden sich außer der Stadt Hildesheim sieben Landstädte, vier Marktflecken, fünfundzwanzig Dörfer, fünfundsiebenzig adelige Güter und eingegangene Ritterfidej. Die Bevölkerung zählte rund etwa bei der Säkularisation 112400 Seelen.¹⁾ Der Boden des Landes galt als sehr gut, der Ackerbau stand in Blüte, der Bauer war wohlhabend. Was die Landesverwaltung anbetraf, so bestanden die Landstände aus vier Kurien: 1. das Domkapitel, bestehend aus 42 Mitgliedern. Es wählte den Bischof, führte, wenn der bischöfliche Stuhl erledigt war, die Regierung des Landes, war erster Landstand des Hochstifts und hatte bedeutende Einkünfte, 2. die sieben Stifte, 3. die Ritterschaft, bestehend aus den Besitzern der 75 landtagsfähigen adeligen Güter, 4. die Städte (Ahlfeld, Peine, Elze, Bockenem, Gronau, Sarstedt und Dassel).

Das Land zerfiel in das „große Stift“ und das „kleine Stift“. Das große Stift umfaßte die Ämter Gronau, Poppenburg, Winzenburg, Hunnesrück, Liebenburg, Woldenberg, Steinbrück, Bilderlah, Wiedelah, Bienenburg, Schladen. Zum kleinen Stift gehörte die Domprobstei und die Ämter Peine, Steuerwald und Marienburg. So bestand das ganze Stift aus fünfzehn Ämtern, zu denen man als sechzehntes die Domprobstei rechnen kann.²⁾

Was die Stadt Hildesheim anbetrifft, so war ihre Stellung im Hochstift eine eigentümliche. Diese Stadt bestand in fürstbischöflicher Zeit aus zwei Teilen, aus der bischöflichen Altstadt und der domprobsteilichen Neustadt. Jede hatte eine besondere

¹⁾ Bertram S. 259.

²⁾ Ebenda S. 259, 260.

Verfassung. Die Altstadt war zwar die Hauptstadt des Fürstentums Hildesheim, stand aber mit dem Fürstentum in nur sehr losem Zusammenhange. Ausgestattet mit besonderen Gerechtigkeiten, stellte sie geradezu einen Staat im Staate dar und gleich fast einer Reichsstadt. Formell mußte die Stadt den Fürstbischof als ihren Herrn anerkennen, versagte ihm aber jeden Huldigungsakt und gestattete keine Eingriffe in ihre Staatsangelegenheiten. Sie durchkreuzte oft die bestgemeinten reformatorischen Pläne des Landesfürsten. Unter diesen Umständen ist es klar, daß sich auch die Stadt jeder Verpflichtung, Beiträge zu den ordentlichen Landessteuern zu zahlen, entzog. Von den außerordentlichen bezahlte sie nur den neunten Teil. Die Stadt besaß das Recht, für ihre Bedürfnisse Steuern auszusprechen und deren Ertrag nach Gutdünken zu verwenden, ohne daß dem Fürstbischof irgend ein Einspruchsrecht oder eine Kontrolle zugestanden hätte. Mit dem Stifte wollte die Stadt möglichst wenig zu tun haben, deshalb beschränkte sie sich auf den Landtagen auf das Notwendigste.¹⁾

Die Neustadt hatte von ihrem ersten Augenblick an ihre eigene Verfassung. Sie huldigte dem Domprobst, vermutlich, weil dieser Stadtteil auf Grund und Boden der Domprobstei stand. Durch die Vereinigung mit der Altstadt war ihr Ansehen nicht unbedeutend gestiegen. Aber die Altstadt lieb der Neustadt niemals ihre Kräfte gegen den Domprobst, da sie voll Eifersucht stets ängstlich besorgt war, die Neustadt möchte sie überflügeln. So kam es, daß die Neustadt zum Zeichen ihrer Abhängigkeit nach wie vor dem Domprobste alljährlich den Huldigungsseid leisten mußte.²⁾

Unter welchen schwierigen Verhältnissen Franz Egon die Regierung im Bistum Hildesheim führen mußte, habe ich am Schlusse der Einleitung zu dieser Arbeit schon gesagt. Republikanischer Geist zeigte sich allenthalben. Das Hochstift Hildesheim zeigt uns in den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts ein Bild unruhiger Bewegung und Gärung in fast allen Ständen und in den politischen Administrationen.

¹⁾ Stufe S. 20 ff.

²⁾ Ebenda S. 42.

§ 1. Finanzwesen.

Franz Egon hatte aus Liebe zur Einfachheit manche Einrichtung seines Vorgängers, der mehr dem äußeren Glanze zugetan war, beseitigt. Er beschränkte unter anderem auch das Dienstpersonal der fürstlichen Hofhaltung. Das erregte begreiflicherweise bei den entlassenen Personen eine gewisse Unzufriedenheit. Unter diesen befand sich auch der bisherige Hofkapellan und Kanonikus Franz Leopold Goffaux, ein Mann von leicht erregbarem Temperamente. Hauptsächlich aus dem Grunde, um sich an seinem Landesherrn zu rächen, verband er sich mit einigen anderen unruhigen Köpfen, die einen vollständigen Plan entwarfen, Stadt- und Landbewohner aufzuwiegeln.¹⁾ In Schriften wurden die inneren Verhältnisse auf eine gehässige Weise besprochen. Den Bauern schilderte man in grellen Farben den gegenwärtigen Zustand als den schlimmsten und zeigte ihnen die Ursachen, die ihn veranlaßt hätten. Wie fast allen derartigen Schmähchriften ein Fünkchen Wahrheit zu Grunde liegt, so war es auch hier der Fall; nur traf den Fürstbischof Franz Egon auch nicht die geringste Schuld.

Beim Anfang der vorigen Regierung war die landschaftliche Kasse mit einer großen Schuldenmasse belastet. Die Kontributionskasse war bloß durch den siebenjährigen Krieg in eine Schuldenlast von 1 212 889 Rtl. gestürzt worden. Diese Summe war dann teils, weil die pflichtigen Stände von dieser großen Summe die nötigen Zinsen nicht einmal aufbringen konnten, geschweige denn Schulden abzubezahlen imstande war, teils durch eine Kassenverwaltung, „von der jeder biedere Mann, der nicht Unruhe suchte, die Augen abwenden mußte“, noch gewaltig gestiegen.²⁾ Anstatt nun die allmähliche Abtragung dieser Schulden mit Ernst zu bedenken, hatten Landstände und vor allem Fürstbischöfe in dieser Hinsicht fast gar nichts getan, und so war es gekommen, daß durch die jährlichen Zinszahlungen die Kapitalien immer mehr herangewachsen waren.³⁾ Außerdem hatte man noch gewaltige Summen zur Deckung der

¹⁾ Bernwardusblatt S. 350.

²⁾ St. H. S. Des. 6. L. E Nr. 4 S. 8.

³⁾ Bernwardusblatt S. 351.

Schulden geliehen. Um der Vermehrung der Schulden Einhalt zu gebieten, nahm man anfänglich Zuflucht zu wiederholten Kopfsteuern, die aber, da sie gar nicht verhältnismäßig abgelegt wurden, wenig Anklang fanden. Die Schatzabgaben, vor allem das ganze Schatzkollegium war eingeführt worden, um die alten Schulden, die größtenteils vom dreißigjährigen Kriege noch herrührten, zu tilgen. Als nun durch den siebenjährigen Krieg neue Schulden entstanden, hatte man diese nicht zu den alten hinzugefügt, sondern auf die sogenannte Kontributionskasse übertragen. Die Abgaben des pflichtigen Standes wurden erhöht, dagegen die der „Exemten“ gar nicht, oder doch nicht in dem Maße, wie es die Lage der Sache erforderte. Im Grunde genommen war das Resultat, die drei vorstehenden Stände zahlten keinen verhältnismäßigen Beitrag zu den gewaltigen Landeschulden; durch diese Ungerechtigkeit gereizt, widersetzte sich die städtische Kurie den weiteren Abgaben und erhob endlich gegen die befreiten Stände, nämlich gegen das Domkapitel, die sieben Stifte und den Adel einen Prozeß, den sogenannten Bauernprozeß und forderte von diesen einen verhältnismäßigen Beitrag zur Tilgung der Landeschulden.¹⁾

Die Städte verlangten, daß die befreiten Stände einen bestimmten Beitrag zahlen sollten, daß ferner die Hälfte des Fixums für sie herabgesetzt und außerdem ihnen zwei Kontributionen erlassen würden. Inzwischen drangen französische Truppen immer mehr in Deutschland ein und hatten am 22. Oktober 1792 bereits Mainz in Besitz genommen. Wohl durch diese Tatsache eingeschüchtert, erstrebten in Hildesheim beide Parteien eine friedliche Vereinbarung. Im Jahre 1792 wurde ein Vergleichsurkunde abgeschlossen und am 21. März 1793 öffentlich verkündet. In dieser Vergleichsvertrag²⁾ machten die drei vorstehenden Stände die weitgehendsten Einschränkungen ihrer Freiheiten. Sie erklärten sich bereit, von den noch vorhandenen Landeschulden die Summe von 30 000 Rt. in vollwertigem Golde als alleinige Last zu übernehmen. Egon selbst hatte der Kasse 4000 Rt. geschenkt. Betreffs dieser Schenkung

¹⁾ Bernwardusblatt S. 351.

²⁾ St. H. H. Def. 6. Lit. E Nr. 4.

und der von den befreiten Ständen bewilligten Summe von 30 000 Rt. bestimmte diese Vergleichsurkunde, daß die Summe aller Schulden, welche nach Abzug der beiden oben erwähnten Summen auf dem Lande noch lasten würde, als eine gemeinschaftliche Schuld angesehen werden und zwar dergestalt, daß davon ein Drittel die drei vorsitzenden Stände allein für sich, zwei Drittel aber alle pflichtigen Untertanen übernehmen sollten. Den Städten wurde die Hälfte der Städtetaxe, allen pflichtigen Untertanen die Hälfte des monatlichen Fixums und drei Kontributionen erlassen. Ferner war ihnen gestattet, die Abgaben künftig statt des bisherigen Goldes in Konventionsmünzen zu entrichten. Auch von seiten der fürstlichen Kammer sollte an der Bezahlung der Landessschulden teilgenommen werden.¹⁾ Franz Egon war über diesen Erfolg sehr erfreut. Bei Bekanntmachung dieser Vergleichsurkunde äußerte er den Wunsch, daß die unnützigen aufrührerischen Versammlungen des dritten Standes jetzt ein Ende nehmen möchten.

Nun war beschlossen worden auf dem Landtage, daß betreffs der Abgaben zur Tilgung der Landessschulden, wie auch zur Bestreitung aller bisherigen und zukünftigen Kriegssteuern eine öffentliche Abgabe auf die bisher befreit gebliebenen Grundstücke gelegt werden sollte, und zwar betraf diese freie Ländereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien. Franz Egon billigte diesen Beschluß und fügte hinzu, daß auch von den freien Ländereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien, die zu seinen Domänen gehörten und von der fürstlichen Hofkammer verwaltet würden, während der vorgeschriebenen Zeit ein Beitrag entrichtet werden sollte. Er ordnete eine Kommission an, um diese Ländereien abzuschätzen. Dieser Kommission gehörte zunächst ein von Franz Egon persönlich ernanntes Mitglied an; ferner wählte jede Kurie einen Vertreter und nach Vereinbarung kam noch ein von allen gemeinsam erwähltes Mitglied hinzu. Der Hauptzweck dieser Kommission war, ein vollständiges Verzeichnis alles kontributionsfreien nutzbaren Eigentums im Hochstifte sowohl nach Quantität als Qualität zu erhalten.²⁾

¹⁾ H. Landesordnungen II S. 268.

²⁾ Folgende Nachrichten vgl. St. H. H. Def. 6 L. E. Nr. 4 S. 341 ff.

Die hochfürstliche Kammer, alle Kapitulare, Stifte und Gutsbesitzer waren auf Verlangen der Kommission verpflichtet, ihr die Receptoren, Rechnungsführer, Verwalter usw. anzuzeigen, die sie zur Erhaltung der nötigen Nachrichten vernehmen mußte. Die Kommission durfte aber von keinem Gutsbesitzer und Inhaber schatzfreier Güter die Vorlegung der Hauptökonomie-register verlangen. Sie durfte sich aber Vermessungskarten, Pachtkontrakte, Zehntbeschreibungen usw. vorlegen lassen. Glaubte irgend ein Gutsbesitzer, daß ihm bei der Veranschlagung seiner Parzellen Unrecht geschehen sei, so durfte er sich binnen vier Jahren eine neue Untersuchungskommission erbitten und dadurch alle Parzellen seines Gutes auf seine Kosten von neuem vermessen lassen, jedoch nach den schon beim erstenmale festgesetzten Grundsätzen. Was diese Kommission bestimmte, dabei hatte es sein Bewenden. Jeder Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter war verpflichtet, die Kommission, wenn sie es verlangte, zu beherbergen, zu speisen und von einem Ort zum andern zu bringen. Er erhielt dafür von jeder Person eine gewisse Vergütung. Bevor diese Kommission ihre Tätigkeit begann, sollte sie in Hildesheim durch archivalische Studien usw. ein allgemeines Verzeichnis aller kontributionsfähigen Grundstücke zu erhalten sich bemühen. Zum Schluß erhielt die Kommission ganz genaue bis ins kleinste ausgearbeitete Anweisungen betreffs Ausübung ihres Amtes bei Wäldern, Wiesen, Gärten, Zehnten usw. Um keine unzeitigen Weiltäufigkeiten, durch die die Kommission nur aufgehalten würde, zu veranlassen, befahl Franz Egon, daß es keinem erlaubt sein sollte, auf Bekanntmachung des Beschlusses der Kommission vor Abschluß des Ganzen zu bestehen.

So hatten hier in Hildesheim, genau so wie wir es im Baderborner Lande verfolgen konnten, die befreiten Stände unter Franz Egons Regierung auf ihre Freiheiten verzichten müssen. Der pflichtige Stand hatte alles erreicht, was er wollte, aber trotzdem hörten die Anfeindungen gegen Franz Egon und seine Regierung noch nicht auf. Daß Franz Egon hierbei die Regierung nicht mit besonders freudigem Herzen führen konnte, läßt sich leicht erklären. Als das Domkapitel ihn bat, doch den noch immer andauernden „Wühlereien“ ein

Ende zu machen, erwiderte er erregten Gemüts, er finde in dem Schreiben des Domkapitels nur leidenschaftliche, erregte Äußerungen, aber keine Angabe von Maßregeln, wodurch die Ruhe im Hochstift wiederhergestellt werden könnte. Er glaube von Anfang an alles getan zu haben, was man von einem Landesherrn verlangen könne und deshalb berühre es ihn unangenehm, wenn man sein bisheriges Verhalten tadele.¹⁾

Außer diesen allgemeinen Landesabgaben hatten die Einwohner des Hochstifts Beiträge an die Brandversicherung zu zahlen, die bereits im Jahre 1765 gegründet war, um den Mitgliedern bei einem Brande den sie betroffenen Schaden zu ersetzen. Die Bestimmungen waren genau dieselben, wie für das Hochstift Paderborn. Franz Egon sorgte für prompte Zahlung der Gelder an diese Versicherung.

Das Hochstift Hildesheim war mit geringfügigen, an andern Orten schon längst außer Kurs gesetzten Münzen überschwemmt. Franz Egon bemühte sich, auf diesem Gebiete eine gewisse Regelmäßigkeit herzustellen. So erließ er am 29. April 1789 eine Verfügung betreffs der hessischen Taler, Gutegroschen und Albus.

Anmerkung: Über Franz Egons Gewerbepolitik im Bistum Hildesheim habe ich keine Nachrichten gefunden.

§ 2. Forstwesen.

Die Forsten des Hochstifts wurden bei der Säkularisation auf 50 000 Waldmorgen geschätzt.²⁾ Diese waren zu Franz Egons Zeit in einem guten Zustande, denn in den Berichten des „Oberjägermeisters“ finden wir betreffs der meisten Forsten die Bemerkung, „an Verbesserungen ist in diesem Teile nichts zu machen“. Die Holzungen hatten verschiedene Einrichtungen. Ein großer Teil war private Forst, wo der Eigentümer zugleich Hude und Weide hatte. Andere Forsten hatten einen Eigentümer, aber andere waren zugleich mit „Hütungen“ darin berechtigt. Noch andere hatten zwar nur einen Eigentümer, aber

¹⁾ Bernwardusblatt S. 351.

²⁾ Bertram S. 259.

es mußte an eine Gemeinde gewisses Holz daraus gegeben werden. Außerdem genossen verschiedene Güter gewisse „Holzteilungen“ in anderen Holzungen, oder gewisse Kloster- oder Malterholz. Schließlich gab es noch Güter, welche das freie Brandholz zu eigenem Gebrauch aus einer fremden Forst erhielten.¹⁾

Die Waldungen bestanden meistens aus Buchen oder Eichen. Franz Egon veranlaßte, daß genau so wie im Paderborner Land, Birken und Erlen angepflanzt wurden. Vor allem die vielen freien Plätze in den Waldungen mußten mit diesen Hölzern angepflanzt werden. Franz Egon ließ sich über den Zustand und die Beschaffenheit seiner Forsten stets genau unterrichten. Zunächst hatte der Oberjägermeister, der Vorsteher aller Forsten, einen jährlichen Bericht über seine Forstvisitationen einzuschicken. Außerdem hatte jeder Förster einen Bericht einzusenden. Die nötigen Verbesserungen mußten mit angegeben werden.

Auch hier im Hochstift Hildesheim hören wir von „Holzdiebereien“, jedoch bei weitem nicht in dem Umfange, wie im Hochstift Paderborn. Um diesen Einhalt zu gebieten, erließ Franz Egon am 14. März 1789 eine Verfügung betreffs „Holzdiebereien“. In dieser Verordnung²⁾ heißt es, daß bei Forstverbrechen in Zukunft die Vernehmung der Diebe nicht bis zum nächsten Landgericht verschoben werden sollten, sondern alle Monate hatte das betreffende Amt die Forstvergehen zu untersuchen, die Geld- und Leibesstrafe anzusetzen, und diese Strafen sollten beim nächsten Gerichtstage öffentlich vollzogen werden, „damit die Holzfrevler keine Zeit gewinnen, durch ihr Holzstehlen zum Untergang ihres eigenen Vermögens mit neuen Verbrechen zu häufen.“ Trat der Fall ein, daß der Holzdieb die ihm zuerteilte Geldstrafe nicht bezahlen konnte, so sollte an ihm die Leibesstrafe „nach Befinden das delicti entweder durch Gefängnis oder Civilpfahl sogleich auf dem nämlichen Gerichtstage vollzogen werden“.

Franz Egon hatte erfahren, daß verschiedene „Dorf-gemeinden“ von ihren Holzungen oder sonstigen Gemeindegütern

¹⁾ St. H. H. Def. 6 L. E Nr. 4 S. 223.

²⁾ Ebenda L. F Nr. 4.

einige Distrikte an Privatleute zwecks Ausrodung und Urbarmachung verkauften. In Hinsicht der Tatsache, daß hierbei die gutherrlichen Rechte geschmälert würden, waren die Gemeinden zur Veräußerung solcher Teile nicht befugt. Deshalb befahl Franz Egon in einer Verordnung vom 7. Dezember 1798,¹⁾ daß in Zukunft weder eine Gemeinde noch ein Individuum ohne Erlaubnis eine Ausrodung vornehmen dürfe. Sobald die Forstbedienten von einer Übertretung dieser Verfügung Nachricht erhielten, sollten sie dem betreffenden Amte sofort Anzeige zukommen lassen.

§ 3. Jagdwesen.²⁾

Die Ausübung der Jagd stand in Hildesheim dem Fürstbischof, dem Domkapitel und einigen Privatleuten zu. Unter „Beirat“ seiner getreuen Stände erließ Franz Egon eine weitgehende Verordnung. Diese verbot den Jagdberechtigten vom 1. März bis zum 1. September „Schmaltiere“, Hasen und Feldhühner zu schießen. Jedoch die Jagd nach Schnepfen war während dieser Jahreszeit nicht verboten, auch durfte man sich dazu eines Hühnerhundes bedienen. Sollte in einem Jahre die Ernte spät ausfallen, so war es der Regierung erlaubt, die Jagd bis zum 10. September zu schließen, jedoch sollte es jedem Jagdberechtigten erlaubt sein, vom 1. September an auf den Anstand zu gehen, aber nicht in den Feldern zu jagen. Jedem war es erlaubt, sich aller Art von Hunden zu bedienen; nur der Gebrauch von Windhunden war verboten. Allen Hunden, die nicht zur Jagd berechtigten Personen gehörten, sollten hinreichende „Knüppel“ angelegt werden; hiervon waren Hirtenhunde auszunehmen. Allen Jagdberechtigten war es außerdem verboten, Handwerks- oder Bauersleute „als Schützen“ mit auf die Jagd zu nehmen. Der zur Jagd Berechtigte sollte seine Rechte nur ausüben können entweder selbst oder durch seine Kinder oder durch „seine in Kost und Lohn stehenden

¹⁾ H. Ordnungen II S. 302.

²⁾ Die ganzen Bemerkungen sind entnommen St. H. S. Def. 6. 28. Teil Nr. 171 S. 356 ff.

Bedienten". Übt er aber die Jagd selbst aus, so durfte er Freunde mit auf die Jagd nehmen. Außer diesen Bestimmungen setzte Franz Egon die Strafen für die einzelnen Vergehen fest. Es sollte gezahlt werden:

1. für „Eintragen“ des schwarzen oder roten Wildbrets während der Hegezeit 30 Rt.,
2. für eine Rieck in derselben Zeit 20 Rt.,
3. für einen Hasen 15 Rt.,
4. für ein Huhn 10 Rt.,
5. für einen Windhund, der jagend angetroffen wird, 10 Rt.,
6. für einen anderen Hund, welcher während der Hegezeit jagend angetroffen wird, 2 Rt.,
7. für einen Hund eines Landmannes, welcher nicht zur Jagd berechtigt ist, oder welcher ohne „Knittel“ angetroffen wird, 18 Gr.,
8. für einen jungen Hasen, welcher eingefangen wird, 1 Rt.,
9. für ein wildes Hühner- oder Entenest, welches ausgenommen wird, 1 Rt.,
10. für einen Zettelschützen, welcher irgend wo jagend angetroffen wird,
 - a) für ihn selbst 5 Rt.,
 - b) für den, welcher ihm Erlaubnis zum Jagen gab, 20 Rt.,
11. von einem Bauern oder Handwerksmann, welcher von einem zur Jagd Berechtigten mit auf die Jagd genommen wird,
 - a) von dem Bauern selbst 5 Rt.,
 - b) von dem, welcher ihn mit zur Jagd nimmt, 20 Rt.

Demjenigen, der einen Übertretungsfall anzeigte, sollte die Hälfte der gesetzmäßigen Strafe zufallen, außerdem sollte sein Name verschwiegen werden. Bei einem zweiten Übertretungsfall sollte die festgesetzte Strafe verdoppelt werden. Die sogenannten Zettelschützen sollten in Zukunft durchaus nicht geduldet werden und jeder, der solche Schützen in seinem Jagdbezirk antreffen würde, sollte berechtigt sein, diesen die Flinte abzunehmen und die Betreffenden der Obrigkeit anzuzeigen. Auch die zur Jagd Berechtigten sollten ihren Hunden, damit diese nicht jagen könnten, während der Hegezeit „Knittel“ anlegen.

§ 4. Landwirtschaft.

Bertram berichtet, der Boden des Landes galt als sehr gut, der Ackerbau stand in Blüte, der Bauer war wohlhabend.¹⁾ Von den zwölf Domänenämtern hatte der Fürstbischof drei in eigener Verwaltung, nämlich Peine, Winzenburg, Hunnesrück; die anderen waren „in Gnaden ausgetan“. Der kontributionsfreie Grundbesitz der sämtlichen Kammergüter betrug 15 474 Morgen Acker, 2376 Morgen Wiesen, 14 257 Morgen Behnten nebst 18 000 Schafen, außerdem noch viel kontribuables Land.²⁾

In dem Streben „ein Vater des Vaterlandes zu werden“, wie Franz Egon es beim Antritt seiner Regierung gelobt hatte, nahm sich der Fürstbischof besonders der Landsleute an. Er selbst war ein Kenner und Freund der Landwirtschaft. Als die Domänen Hunnesrück und Winzenburg außer Acht kamen, ließ er sie durch eigene Beamte verwalten, führte eine genaue Aufsicht und suchte sie zu einer Musterwirtschaft für die kleineren Grundbesitzer zu erheben. Um die Baulichkeiten auf den fürstlichen Domänen zweckmäßig herzustellen und einzurichten, scheute er keine Kosten. So verwandte er für das Borwerk Hofschwiechelt im Jahre 1792 über 12 000 Rt.³⁾ Er selbst besuchte seine Ökonomie, um sich persönlich davon zu überzeugen, ob die Landwirtschaft von seinen Leuten gut betrieben würde, und bei dieser Gelegenheit ließ er auch verschiedene Versuche zur Verbesserung des Landbaues und der Viehzucht machen, um dadurch die kleinen Landwirte zur Nachfolge aufzumuntern, weil er glaubte, daß gerade hierdurch ihr Ackerbau und Wohlstand gefördert würde.⁴⁾

Den Landwirten wurde das Korn von Hildesheimischen, vor allem aber von fremden Kornhändlern für einen hohen Preis abgekauft. Im Jahre 1795 sah Franz Egon sich genötigt, hauptsächlich, um einer Teuerung vorzubeugen, solche Kauf- und Verkaufsverträge „bei willkürlicher nach Beschaffenheit der Ursache zu bestimmenden Strafe zu verbieten“. ⁵⁾ Er ließ Erkundigungen über den noch vorhandenen Kornvorrat ein-

¹⁾ Bertram, Bischöfe S. 259. ²⁾ Ebenda. ³⁾ Bernwardusblatt S. 373. ⁴⁾ Kräg S. 186. ⁵⁾ H. Ordnungen II S. 286.

ziehen und befahl, daß es künftighin keinem erlaubt sei, ohne Vorzeigung eines von fürstlicher Regierung ausgestellten Scheines Getreide außer Landes zu verkaufen.¹⁾ Bekräftigt wurde er noch in diesem Entschluß, durch die Nachricht, daß von dem französischen Konvent eine beträchtliche Anzahl „Banquiers und Mäkler“ mit großen Summen Geldes ausgeschiedt waren, um in fremden Ländern Korn aufzukaufen.²⁾ So bemühte sich Franz Egon, in seinem Lande eine Teuerung zu verhüten.

Franz Egon sorgte alsdann für eine vorteilhafte Pflege der Baumzucht, und um diese zu fördern, wurden gegen das Stehlen und Beschädigungen der Obstbäume und der Gartenfrüchte im Jahre 1797 schwere Strafen angesetzt. In dem betreffenden Edikt vom 6. März 1797³⁾ hieß es, daß es keinem erlaubt sein sollte, Obstbäume herumzutragen oder feilzubieten, welcher nicht durch ein von bekannten oder angeesehenen Leuten ausgestelltes Zeugnis bescheinigen könnte, daß er entweder selbst eine Baumschule besaß, oder von wem er die Bäume erhalten habe. Derjenige, der Obstbäume umhertrug, mußte nach dieser Verfügung jedem, der es verlangte, dieses Zeugnis vorzeigen. Folgte der Betreffende dieser Aufforderung nicht, so wurde er als ein Dieb angesehen und sobald er diesen Verdacht nicht abweisen konnte, mit Geldstrafe oder Arrest auf acht Tage bei Wasser und Brot bestraft. War jemand des Baumdiebstahls wirklich überführt, so sollte er „mit Zuchthausstrafe (3 Monate und länger) belegt werden“. Derjenige, der wissentlich gestohlene Obstbäume kaufte, wurde hierfür auch bestraft.

Nicht weniger war Franz Egon zum Gedeihen der Landwirtschaft auf gute fahrbare Wege bedacht. Den Bau von Landstraßen, z. B. nach Braunschweig, nahm Franz Egon in Angriff. Da aber die Anlage und Ausbesserung der Wege viel Geld kostete, so sah Franz Egon sich genötigt, zur Bestreitung dieser Unkosten ein bestimmtes Weggeld zu erheben. An den Landstraßen wurden „Weghäuser“ gebaut, wo das Weggeld bezahlt werden mußte. Am 29. Dezember 1800

¹⁾ Kräh S. 179.

²⁾ St. G. S. Des. 1. 28. Teil Nr. 168.

³⁾ S. Ordnungen II S. 288 ff.

erließ Franz Egon eine Verordnung betreffs des Weggeldes in Hinsicht der „zunehmenden Teuerung, der zur Unterhaltung der Landstraßen erforderlichen Materialien, sowie des gestiegenen Fuhrlohns“. Diese Verordnung¹⁾ befahl den Weggeldeinnehmern, Aufsehern und Schauflern auf das schärfste darauf acht zu geben, daß bei mehreren hintereinander fahrenden Wagen keiner die Spur befahren dürfe, welche der erste Wagen veranlaßt habe. Jeder Wagen mußte eine besondere Spur nehmen; im Übertretungsfalle verfiel er einer Strafe von 12 Mgr. Bei Nachlässigkeit im Dienst hatten auch die Wegbauaufseher eine Strafe von 12 Mgr. zu zahlen. Betreffs des zu zahlenden Weggeldes ordnete Franz Egon eine neue Taxe an. Es sollten zahlen:

„1. Ordinäre Post- und Nebenwagen, extra Posten, gedungenes oder eigenes Fuhrwerk, Maultiere oder anderes angespanntes Zugvieh ohne Rücksicht auf die Zahl deren von jedem Pferde, Maultiere oder Stück Zugvieh 1 Mgr.

2. Von Holzwagen und inländischen Karren, welche keine Fracht fahren, von jedem Pferde 6 Pfg.

3. Ein Pferd mit Reiter, Handpferd oder Maultier von jedem Stück 6 Pfg.

4. Lose oder Koppelpferde, Maultiere, Esel und Hornvieh von jedem Stück 4 Pfg.

5. Frachtwagen oder Frachtkarren von jedem Pferde ohne Unterschied 1 Mgr. 4 Pfg., bei voller Fahrt wird auch von losen angebundenen Pferden, mit oder ohne Geschirr, als angespannt bezahlt 1 Mgr. 4 Pfg.

6. Von jedem ledigen Wagen oder Karren, wenn derselbe nur mit einem Pferde bespannt ist 1 Mgr., im Falle derselbe mit mehreren bespannt ist, von jedem übrigen Pferde 4 Pfg.

7. Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber das Stück und in Tristen von zwanzig Stück überhaupt 1 Mgr. 4 Pfg.“

Des Sonntags sollten extra Posten, das gedungene und eigene Fuhrwerk, wie auch die Reiter für ihre Pferde die doppelte Taxe bezahlen. Befreiung von diesem Weggelde gab es nur in wenigen Fällen.

¹⁾ St. G. S. Des. 1. 28. Teil Nr. 170 S. 82 ff.

Daß dem Fürstbischof das Wohl seines Volkes am Herzen lag, geht daraus hervor, daß er nach Angabe eines Protokolles vom 23. Januar 1789 bestimmte, daß in Zukunft die Landgerichte, die bisher in den Ämtern gehalten waren, in Hildesheim stattfinden sollten, wohl hauptsächlich deshalb, um den Landleuten die Reisefuhren und Bewirtungskosten der Beamten zu erleichtern. Das Domkapitel erklärte sich schriftlich und mündlich dagegen, jedoch Franz Egon war fest entschlossen in Rücksicht auf die Vorteile, die den Bauern durch diese Abänderung der Landgerichte erwachsen.¹⁾

Die Peineschen Bauern waren verpflichtet, die Geistlichen, welche sich bei der Fronleichnamsprozession in Peine beteiligt hatten, nach Steinbrück zu fahren, um hier die Prozession abzuhalten. Franz Egon nahm den Peineschen Bauern diese Pflicht ab und befahl, daß in Zukunft einige Domvikare und ein Kapitularherr die Prozession in Steinbrück leiten und die Steinbrückschen Amtspferde sollten die Geistlichen von Hildesheim abholen und wieder dorthin zurückbringen.²⁾

Auch hier im Hochstift Hildesheim mußten von den Bauern Spann- und Handdienste geleistet werden. Franz Egon wandelte sie bei einigen Gemeinden in Geldabgaben um.

Die Abgabe der Zehnten war auch hier sehr mannigfaltig; sie erfuhr unter Franz Egons Regierung keine Änderung.

§ 5. Juden.

Die Juden lebten im Hochstift Hildesheim fast in denselben dürftigen Verhältnissen wie im Paderborner Land. Die christlichen Untertanen sahen auch hier auf sie mit Verachtung herab. Die Zahl der Juden war im Hochstift so groß, „daß sie die größte Mühe hatten, sich von ihrem einzigen Gewerbe, der Handlung, kümmerlich zu ernähren.“³⁾ Ihre traurige Lage wurde noch erhöht durch die Uneinigkeit, die unter ihnen herrschte. Dieses zeigt sich vor allem bei folgender Begebenheit. Es bestand die Vorschrift, daß nur Schutzjuden im Hochstift Handel

¹⁾ Krätz S. 81. ²⁾ Bernwardusblatt S. 374. ³⁾ St. H. H. Des. 6 Lit. J Nr. 1.

treiben dürften. Nun wohnten in der Neustadt Hildesheim ungefähr zwanzig Judenfamilien ohne den erforderlichen Paß, die trotzdem Handel trieben und den übrigen sehr viel schadeten. Einige Juden richteten daraufhin an die Regierung die Bitte, diese zu entfernen. Die Regierung wollte dieser Bitte nachkommen, wenn sämtliche vergleiteten Judenfamilien dieses Gesuch unterstützten. Hier zeigte sich nun die Uneinigkeit. Die beiden Hauptvorsteher, die einzig und allein berechtigt waren, die Judenschaft zusammen zu fordern, standen unbegreiflicherweise auf seiten der nicht vergleiteten Judenschaft.¹⁾

Teilweise lebten im Hochstift die Juden in sehr ärmlichen Verhältnissen, so daß die betreffenden Ortsverwaltungen Franz Egon baten, keine weitere Niederlassung der Juden zu dulden, um die schon vorhandene Armut nicht noch mehr zu vergrößern.

Über hohe Abgabepflichten klagten die Juden im Hochstift allenthalben, vor allem über ungerechte Verteilung derselben. Die Peineschen in großer Armut lebenden Juden mußten dieselben Abgaben zahlen wie die reichen Hildesheimischen. Ihre Beiträge zahlten die Juden sehr nachlässig. So schreibt Franz Egon selbst in einem Brief vom 1. Oktober 1800: „übrigens mögen die Hildesheimischen Stadtjuden es selbst ermessen, in wie weit sie sich bei der großen Saumseligkeit in Errichtung der Gelder besonderer landesherrlicher Gnaden würdig gemacht haben.“²⁾

Gegen die sich im Hochstift aufhaltenden auswärtigen unvergleiteten Juden ging der Fürstbischof scharf vor. Schon Franz Egons Vorgänger hatte in einem Edikt vom 1. Juni 1781 diesen befohlen, das Hochstift binnen zwei Monaten zu verlassen, sonst sollten sie mit Gefängnis oder Karrenschieben bestraft werden.³⁾ Als nun zu Franz Egons Regierung wieder zahlreiche Klagen über den Handel auswärtiger unvergleiteter Juden im Hochstift laut wurden, befahl Franz Egon seinen Beamten in einem Schreiben vom 29. Januar 1790,⁴⁾ die sich auf den Hildesheimischen Jahrmärkten aufhaltenden fremden Juden nicht nur zur Produktion der Pässe und ihres Schutz-

¹⁾ St. H. S. Def. 6 Lit. J Nr. 1. ²⁾ Ebenda. ³⁾ G. Ordnungen II S. 111. ⁴⁾ Ebenda S. 260, 261.

briefes anzuhalten, sondern auch bei der Untersuchung der Pässe besonders darauf zu achten, ob der Inhaber an dem Orte, wo der Paß ausgestellt sei, auch wohnte. Im andern Falle sollten die Juden als Bagabunden behandelt und von den Jahrmärkten weggewiesen werden. Dieses Schreiben mußte Franz Egon am 21. Mai 1798 erneuern.

Auf die Nachricht hin, daß sich im Hochstift eine ganze Anzahl unvergleiteter Juden aufhielten, ließ Franz Egon sämtliche Juden vor das betreffende Amt kommen, um ihre Geleitsbriefe vorzuzeigen. Als sich dabei im Jahre 1800 im Amte Peine herausstellte, daß wirklich eine ganze Anzahl Juden ohne diesen Geleitsbrief hier wohnte, befahl Franz Egon, alle unvergleiteten Juden — es waren in Peine 15 Familien — von dort wegzuschaffen und denselben zur Räumung des Hochstifts eine Frist von zwei Monaten zu gewähren.¹⁾

Wenn die Juden erwachsene Söhne hatten, welche sie wegen der Geringsfügigkeit ihres Handels nicht in ihren Geschäften gebrauchen, auch ihnen wegen Armut nicht hinlänglich Speise, Trank und Kleider geben konnten, so gingen diese Söhne haufieren und erhielten dazu von Franz Egon sogenannte Krämerpässe.

Nur einige wenige Ämter gab es, in denen sich keine Juden aufhielten, so z. B. Bienenburg und Schladen.

§ 6. Schulwesen.

Zu den wichtigsten Aufgaben zählte der Fürstbischof die Sorge für das Schulwesen, dem er schon als Generalvikar und Offizial großes Interesse gewidmet hatte. Er ließ zur besseren Ausbildung der Stadt- und Landschullehrer die Normalschule entstehen. In dieser fanden anfangs zehn Besucher Aufnahme, um ihre pädagogischen Kenntnisse zu vervollkommen. Für die nötigen Gelder als Unterstützung für die Lehrer in Anbetracht ihres Aufenthaltes in Hildesheim sorgte er. Das Domkapitel war von der Nützlichkeit dieses Institutes vollkommen überzeugt und billigte die Gründung der Normalschule voll und ganz. Nicht selten wohnte der Fürstbischof den Prüfungen der Lehrer

¹⁾ St. H. S. Dej. 6 Lit. J Nr. 1.

bei, um sich von der Art des Unterrichts und den Fortschritten der Lehrer zu erkundigen. Fand er dann, daß sie sich in ihren Lehrfächern erfolgreich ausgebildet hatten, so gewährte er ihnen, genau so wie in Paderborn, eine Gehaltszulage. So suchte Franz Egon die Lehrer für ihren Beruf zu fördern.¹⁾

Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm hatte schon im Jahre 1763 eine allgemeine Schulordnung erlassen, die den Lehrern befahl, ihre Kinder vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahr zur Schule zu schicken. Trotzdem war im Laufe der Zeit bei den Eltern eine große Gleichgültigkeit in dieser Hinsicht eingetreten. Dieses veranlaßte Franz Egon, am 2. März 1791 ein Schreiben an sämtliche Beamte zu erlassen.²⁾ Diese sollten die Eltern auffordern, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Im andern Falle hatten die Eltern für jede Woche, in der das Kind ohne hinreichende Entschuldigung die Schule nicht besuchte, 12 Mgr. Strafe zu zahlen.

Franz Egon war ein besonderer Freund der Wissenschaften, die lateinische Sprache verstand er vollkommen; mit großem Interesse las er die lateinischen Klassiker, besonders Cäsar und Tacitus. Außerdem besaß er große Kenntnisse in der Theologie, Philosophie und vor allem auch in der Mathematik und in der Geschichte. Mehrmals im Jahre besuchte er oft in Begleitung seines Bruders Franz die verschiedenen Klassen des Hildesheimischen Gymnasiums, prüfte persönlich die Schüler in den oben erwähnten Fächern und beehrte gewöhnlich am Schlusse des Schuljahres die feierliche Preisverteilung der goldenen Bücher mit seiner hohen Gegenwart. Die Kosten, die für derartige Prämien verwandt wurden, nahm man aus dem sogenannten Stiftsfond. Da dieser aber nicht hinreichte, ließ Franz Egon zur Anschaffung der goldenen Bücher, wie schon sein Vorgänger getan, aus dem Zahlamte 35 Rt. dem „Präfekt“ des Gymnasiums überreichen.³⁾

Erwähnt sei noch an dieser Stelle die Einführung eines neuen Gesangbuches im Jahre 1787. Diese Einführung stieß bei einigen Gemeinden auf den größten Widerstand. Besonders

¹⁾ Kräh S. 83.

²⁾ G. Ordnungen II S. 262.

³⁾ Kräh S. 86.

tat sich in dieser Beziehung die Dorfschaft Harsum hervor, wo 1792 vollständige Unruhen ausbrachen. Die Regierung legte in die Häuser der Haupträdelsführer fürstliche Soldaten. Die Gemeinde erhob darauf einen Prozeß. Als sich viele Pfarrer an das Generalvikariat wandten mit der Bitte, man möge ihnen das alte Gesangbuch mit seinen alten kernigen Liedern und Melodien lassen, war Franz Egon verständig genug, um den berechtigten Wünschen der Gemeinden durch eine im Jahre 1796 erlassene Entscheidung nachzugeben.¹⁾

§ 7. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Im Hochstift Hildesheim blühte der Garnhandel, wohl neben dem Ackerbau die einzigste industrielle Erwerbsquelle. Wegen des Garnhandels und der „Haspelmaße“ war bereits im Jahre 1777 eine Verordnung erlassen, die am 21. September 1786 erneuert worden war. Ungeachtet dieser erneuten Verordnung liefen Klagen über den Hildesheimischen Garnhandel ein, die Veranlassung gaben, daß Franz Egon am 29. Januar 1793 einen Befehl erließ, nach dem die vorhandenen Maße sofort untersucht werden mußten. Am 23. Januar 1800 verfügte Franz Egon, daß der Garnhandel als freier Handel zu betrachten sei, folglich allen Untertanen des Hochstifts die Aufkaufung des Garnes gestattet sei, dagegen dürfe keiner Waren aus seinem Hause umhertragen und dafür Garn eintauschen. Auch war es ihm nicht erlaubt, in seiner Wohnung eine Vertauschung von Waren gegen Garn vorzunehmen.²⁾

Franz Egon bemühte sich ferner, Mittel und Wege zu finden, um Feuersbrünste, durch die Ortschaften in letzter Zeit Schaden erlitten hatten, schnell zu dämpfen. Bereits im Jahre 1775 hatte der Fürstbischof Friedrich Wilhelm eine allgemeine Feuerordnung erlassen. Da sich zu Franz Egons Zeit bei einigen Feuersbrünsten wiederum Unzulänglichkeiten in den Lösungsapparaten gezeigt hatten, ließ Franz Egon durch seine Beamten eine große Untersuchung anstellen. Ferner befahl er allen Beamten, jährlich zu Michaelis einen genauen

¹⁾ Bertram: Bischöfe S. 256.

²⁾ Vgl. Kräß S. 155.

Bericht einzuschicken mit Angabe der noch vorhandenen Wohnhäuser ohne Schornstein.¹⁾ Schon im Jahre 1784 hatte er als Vertreter des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm eine Verfügung erlassen, nach der demjenigen, der bei entstehenden Feuersbrünsten mit der brauchbarsten Feuerspritze zuerst zu Hilfe kommen würde, eine Belohnung von 5 Rt. nebst Vergütung desjenigen, was an der Spritze beschädigt würde, zu teil werden sollte. Diejenigen, die sich beim Löschen hervorgetan hätten, sollten nach beigebrachtem glaubhaftem Zeugnis eine Belohnung gereicht werden.²⁾

Zahlreiche Klagen über das Gesinde des Hochstifts Hildesheim wurden dem Fürstbischof eingereicht, schon im Jahre 1765 waren Verordnungen bekannt gemacht, wodurch „das den Dienst verlassende und sich auf eigene Faust hinsetzende Gesinde“ besonderen Abgaben unterworfen wurde. Als sich aber im Hochstift das herrenlose Gesinde derartig vermehrt hatte, daß in manchen Gegenden Mangel an Diensthöten entstanden war, so befahl Franz Egon im Jahre 1798 allen Beamten in den einzelnen Gerichtsbezirken eine Zählung dieses Gesindes vorzunehmen, damit sie zu den nötigen Abgaben herangezogen werden könnten.³⁾ Ferner erließ Franz Egon Ende des Jahres 1800 eine Verordnung, in der er dem in Städten und Dörfern sich aufhaltenden Gesinde nahe legte, sich in den Dienst zu begeben.⁴⁾

Wegen der vielen Bettler waren in früheren Jahren schon Verordnungen erlassen. Da diese Leute sich aber zu Franz Egons Zeit überall im Hochstift zeigten, sah sich der Fürstbischof veranlaßt, am 8. Februar 1802 eine Verordnung wegen Fortschaffung dieser Bettler zu erlassen. Auswärtige Bettler, umherziehende Musikanten und Zigeuner sollten mit Stockschlägen oder Zuchthaus bestraft werden. Reisende, die sich im Hochstift mehrere Tage aufhalten wollten, hatten sich mit glaubhaften Pässen über ihre Person zu versehen und solche den Beamten der Orte, an denen sie sich aufhielten, vorzuzeigen.⁵⁾

¹⁾ G. Ordnungen II S. 241.

²⁾ Ebenda S. 208.

³⁾ Kräg

S. 163.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ G. Ordnungen II.

Ebenso wie im Hochstift Paderborn, so fanden auch in Hildesheim die französischen Emigranten eine Zufluchtsstätte. Der Fürstbischof beschenkte sie reichlich. Als aber der Zuzug immer stärker wurde, erließ Franz Egon am 1. Dezember 1794 an sein Generalvikariat die weise Vorschrift, es sollten keine französischen Geistlichen aufgenommen werden, die keine beglaubigten Zeugnisse mit sich führten. Den Aufgenommenen sei ein bestimmter Wohnort anzuweisen, den sie ohne Erlaubnis nicht verlassen dürften. Diejenigen, bei denen man unchristliche Grundsätze oder schlechte Sitten in Erfahrung bringe, sollten sofort des Landes verwiesen werden.¹⁾

Schluß.

Franz Egon hat, wenn wir seine Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Politik noch einmal kurz überschauen, seiner Pflicht, für das Wohl beider Hochstifte zu sorgen, voll und ganz Genüge geleistet. Seine Untertanen vor allem im Hochstift Hildesheim hatten ihn verkannt, und ihr Mißtrauen, das sie ihm teilweise entgegenbrachten, hatte ihm die Regierung nur als eine schwere Last erscheinen lassen. So lag ihm dann auch nichts ferner, als gegen die Wegnahme seines Landes im Jahre 1802 Protest einzulegen. Wohl hatte er auf das Schreiben des Königs von Preußen, das ihm die baldige Säkularisation ankündigte, ihm aber auch eine angemessene Entschädigung in Aussicht stellte, eine ausweichende Antwort gegeben. Seine Erwiderung besagte aber, er werde sich nach Möglichkeit in alle Maßregeln, die der König zur Besitznahme anordnen würde, fügen.²⁾

Wenngleich Franz Egon seit der Säkularisation seiner beiden Hochstifte als Reichsfürst mit den weltlichen Regierungsgeschäften

¹⁾ Bernwardusblatt S. 374.

²⁾ Stufe S. 12, 13.